

Geschäftsjubiläum. — Das 30jährige Geschäftsjubiläum feiert mit Beginn des neuen Jahres die Buchhandlung Göbel & Scherer in Würzburg, Kürschnerhof 4 (Filiale in Schweinfurt). Gleichzeitig begeht der Mitbesitzer der Firma, Herr Andreas Göbel, ein geborener Würzburger, sein 25jähriges Berufsjubiläum, wovon er 20 Jahre im Würzburger Buchhandel tätig war. Herr Göbel ist seit vielen Jahren 1. Vorsitzender des Lokalvereins der Würzburger Buchhändler, auch Schatzmeister des bayerischen Buchhändler-Vereins.

Verbotenes Buch. — Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts I Berlin vom 25. November 1904 d. J. ist die Unbrauchbarmachung des Werkes:

Les sonnets luxurieux de l'Arétin (I sonetti lussuriosi di Pietro Arétino) Texte italien avec traduction française en regard précédés de la notice et des commentaires de Isidore Liseux et publiés pour la première fois avec la suite complète des dessins de Jules Romain, d'après des documents originaux, Paris 1904, (mit Ausnahme der buchhändlerischen Anzeigen auf Seite IX, der Mitteilung des Herausgebers auf Seite IX bis XII und der Abhandlung auf Seite 1 bis 96) im Sinn des § 41 des Reichsstrafgesetzbuchs angeordnet worden.

Beschlagnahme. — Nachdem die Nummern 7 und 8 der in Leipzig erscheinenden periodischen Druckschrift „Funken“ beschlagnahmt worden sind, ist nunmehr auch die Nummer 9 dieser Zeitschrift auf Anordnung der Leipziger Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden, da ihr Inhalt gegen § 184 des Reichsstrafgesetzbuchs verstoßen soll.

Beschlagnahme. — Durch Beschluß des Amtsgerichts zu Nicolai vom 20. Dezember 1904 ist die Beschlagnahme des im Verlage von Karl Miarfa in Nicolai erschienenen Kalenders für 1905

„Skarb Domowy Rocznik dla rodzin Polskich“, wegen seines nach § 130 Strafgesetzbuchs strafbaren Inhalts angeordnet worden.

Remittendenfakturen O.-M. 1905. (Vgl. Nr. 296, 301, 302 d. Bl.) — Von weitem, dankenswert frühzeitig versandten Vordrucken zur Ostermeh-Remittenden- und Disponenden-Faktur 1905 liegen uns heute diejenigen der Leipziger Firmen F. A. Brockhaus und Amthor'sche Verlagsbuchhandlung vor. Nachahmenswert ist die Gewohnheit der letztern Firma, stets beide Exemplare des Vordrucks, also auch das, das vom Sortimenter zurückbehalten wird, mit der Adresse der Sortimentsfirma zu versehen, ein Verfahren, das übrigens auch von andern Verlegern geübt wird und dem leidigen Eintreffen von Remittenden, deren Absender nicht angegeben ist, wirksam steuert.

Zum Firmenrecht. § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Entscheidung des Reichsgerichts. — Dem Gebrauche einer nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht anfechtbaren Firma kann auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Erfolg jedenfalls nur dann entgegengetreten werden, wenn dieser Gebrauch ausschließlich zu dem Zwecke geschieht, einem andern, der die gleiche oder eine ähnliche Firma führt, Schaden zuzufügen, oder wenn derselbe in einer illoyalen, auf Täuschung berechneten Weise erfolgt.

Das Oberlandesgericht hat bei Beurteilung des nur allein noch in Frage stehenden, auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützten Eventualantrags des Beklagten zu dessen Gunsten angenommen, daß die Begründer der klagenden Firma in Berlin diese Firma eigens gewählt hätten, um durch deren Benutzung der gleichnamigen Firma in Kairo erfolgreiche Konkurrenz zu machen und aus deren Renommee für sich Vorteil zu ziehen, und hat ferner zugunsten des Beklagten unterstellt, daß derselbe durch dieses Verhalten der Klägerin Schaden erleide. Es hat aber den § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht als anwendbar erachtet, weil an sich nach Firmenrecht der Gebrauch der Firma Kyriazi frères seitens ihrer Inhaber ein befugter sei, und weil die Anbringung dieser Firma auf den Fabrikaten und deren Umhüllungen nicht als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung anzusehen sei, da eine Konkurrenz unter Anwendung von gesetzlich zulässigen Mitteln nur dann als ein solcher Verstoß seitens der Klägerin angesehen werden könne, wenn dieses ausschließlich zu dem Zweck geschehe, dem Beklagten Schaden zuzufügen, oder wenn es in einer illoyalen, auf Täuschung berechneten Weise geschehe. Beides sei nicht erwiesen, und wenn einzelne Agenten der Klägerin sich in letzterer Hinsicht Verfehlungen hätten zuschulden kommen lassen, so habe der Beklagte nicht behauptet, daß dieses mit Willen oder Wissen der Klägerin geschehen sei. — Diese Begründung läßt eine Verletzung des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ersehen. Wie in

dem diesseitigen Urteile vom 3. Juli 1903 anerkannt ist, führt die Klägerin ihre Firma Kyriazi frères befugterweise, sie darf dieselbe daher auch an ihren Waren und deren Verpackungen und Umhüllungen anbringen (§ 13 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen) und damit im gewerblichen und geschäftlichen Verkehr dem Beklagten Konkurrenz machen, sollte derselbe auch dadurch Schaden erleiden, sofern solches nur nicht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise geschieht. Von diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist auch der Berufungsrichter ausgegangen. Er hat nicht verkannt, daß auch die Ausübung eines formalen Rechts von § 826 betroffen werden kann, und hat dessen Vorschrift nicht auf den nicht vorliegenden Fall des § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschränkt, sondern ausdrücklich ausgesprochen, es sei nicht bewiesen und durch den von dem Beklagten angebotenen Beweis nicht beweisbar, daß die Klägerin ihre Firma in einer illoyalen, auf Täuschung berechneten Weise gebraucht habe. Das Oberlandesgericht hat also in Betracht gezogen, wie die Klägerin ihre Firma, nämlich in Verbindung mit dem großgedruckten Zusatz „Berlin“, auf ihren Waren usw. anbringt, und hat dieses Verhalten in Hinsicht des § 826 beurteilt aus der Anschauung des ehrbaren Geschäftsmannes in dem betreffenden Handelsverkehr; es hat nicht verkannt, daß dieses anders liegen könnte, wenn die klägerischen Agenten bei dem Anbieten der Waren mit Wissen und Willen der Klägerin zur Täuschung geeignete Erklärungen abgaben, hat aber festgestellt, daß der Beklagte nicht behauptet habe, daß solches auf Anweisung oder mit Wissen der Klägerin geschehen sein. War letzteres aber nicht der Fall — und die Klägerin hatte entschieden bestritten, daß ihr solches Verhalten ihrer Agenten bekannt geworden sei —, so kann ihr dieses nicht gemäß § 826 zur Last fallen.

(Reichsgericht II, 14. Oktober 1904. 165/04. Aus der Fachzeitschrift „Das Recht“ [Hannover, Helming'sche Verlagsbuchh.] VIII. Nr. 24 v. 25. XII. 04.)

Personalnachrichten.

Vom russischen Buchhandel. — Die Besitzer der Firma B. Bessel & Cie in St. Petersburg, die Herren Wilhelm und Johann Bessel, sind bei der letzten Generalversammlung des russischen Verleger- und Musikalienhändler-Vereins zu Ehrenmitgliedern (als die ersten des Vereins) ernannt worden. Die Firma, deren Verlag zahlreiche hervorragende Werke russischer Komponisten anvertraut sind, blickt am 8. Januar 1905 auf ein fünfunddreißigjähriges erfolgreiches Bestehen zurück.

Abschied vom Beruf. — Am 31. Dezember 1904 scheidet ein verdienter und allgemein hochgeachteter Kollege aus dem Buchhandel, Herr Gustav Haessel in Leipzig, der mit dem neuen Jahre sein unter der Firma Vof' Sortiment (G. Haessel) seit langen Jahren betriebenes Geschäft an seinen Neffen Herrn Georg Walter Sorgenfrey, den Inhaber der Firma G. Haessel Commissions-Geschäft in Leipzig, übergibt. Hohes Alter — Herr Gustav Haessel steht im dreiundachtzigsten Lebensjahre — und leider auch andauernde Kränklichkeit zwingen den hochverehrten Kollegen wider seinen Willen zur Ruhe. Er hat sie durch seine unermüdete treue Arbeit wohl verdient, und mit uns wünschen gewiß recht viele Kollegen dem aus dem Beruf Scheidenden einen recht langen, gesegneten Lebensabend in Gesundheit und Beschaulichkeit. Er ist ein Bruder des vor wenigen Jahren hochbetagt verstorbenen Leipziger Buchhändlers Hermann Haessel. Beide haben, früh verwaisst und auf sich selbst gestellt, gemeinsam eine entbehrungsreiche Jugend verlebt. Der unschätzbare Wert gewissenhafter und unablässiger Arbeit, der Bedürfnislosigkeit und Sparsamkeit hat sich ihnen beiden in frühen Jahren offenbart, und der Ernst des Lebens, der mit seiner vollen Schwere an die jungen Gemüter herantrat, hat ihre Charaktere geprägt und aus beiden hervorragend tüchtige Männer gemacht.

Herr Gustav Haessel eröffnete am 1. (13.) Mai 1859 eine Buchhandlung in St. Petersburg und hat diese unter der Firma seines Namens in langjähriger, umsichtiger Arbeit zu achtungswerten Erfolgen geführt. Rücksichten auf die leidende Gesundheit seiner Gattin bestimmten ihn 1873 zur Rückkehr nach Deutschland, wo er zunächst (am 1. Januar 1874) die Akademische Buchhandlung von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen übernahm und bis Ende 1878 führte. Im folgenden Jahre lehrte er nach Leipzig, in die Stadt seiner Lehrjahre, zurück und übernahm hier am 1. Oktober 1879 die Sortiments- und Kommissionsabteilung der Firma Leopold Vof, die er unter der Firma Vof' Sortiment (G. Haessel), als Kommissions- und Kommissionsabteilung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften und der Kaiserlichen Universität in St. Petersburg, seitdem in ununterbrochener und unermüdetlicher persönlicher Tätigkeit geleitet hat. Unfre aufrichtigen Wünsche begleiten den hochverehrten Kollegen bei seinem Rücktritt in den wohlverdienten Ruhestand.